
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Juni 2014

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

für die Anschaffung eines betrieblich genutzten Pkw können Sie gewinnmindernd einen **Investitionsabzugsbetrag** bilden. Wir informieren Sie diesmal, warum Sie Ihre Privatnutzung später nicht nach der **1%-Regelung** versteuern sollten. Außerdem zeigen wir, wann Verwandte in gerader Linie den **Pflegefreibetrag** beanspruchen können. Im **Steuertipp** geht um Drittaufwand: Sie können **Abschreibungen** und **Schuldzinsen** für ein Gebäude auch dann gewinnmindernd geltend machen, wenn es nicht Ihnen, sondern zum Beispiel Ihrem Ehepartner gehört.

Investitionsabzugsbetrag

1%-Regelung spricht gegen eine betriebliche Pkw-Nutzung!

Für Ihren Pkw können Sie laut Finanzgericht Sachsen keinen Investitionsabzugsbetrag beanspruchen, wenn Ihre Privatnutzung später nach der 1%-Methode versteuert wird. Nach Ansicht der Richter liegt der Anteil der Privatnutzung bei Anwendung dieser Methode ungefähr bei 20 %. Der Investitionsabzugsbetrag kommt jedoch nur in Betracht, wenn Sie ein Wirtschaftsgut nahezu ausschließlich (zu **mindestens 90 %**) für **betriebliche Zwecke** nutzen.

Hinweis: Um eine fast ausschließlich betriebliche Verwendung Ihres Pkw - also eine private Nutzung von unter 10 % - nachzuweisen, haben Sie nur die Möglichkeit, ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch vorzulegen.

Werbungskosten

Vermietungsabsicht fehlt bei leeren, sanierungsbedürftigen Wohnungen

Solange Sie eine Immobilie auf Dauer vermieten, können Sie laufende Kosten, Schuldzinsen und Abschreibungen in der Regel ohne Probleme als Werbungskosten von der Steuer absetzen. In besonderen Fällen wie einem Leerstand über längere Zeit prüft das Finanzamt allerdings, ob Ihre Vermietungsabsicht weiter besteht. Dann müssen Sie nachweisen, dass Sie die Absicht haben, aus dem Objekt Einkünfte zu erzielen, und dies anhand ernsthafter und **nachhaltiger Vermietungsbemühungen** belegen.

Welche Fehler Sie bei einem Leerstand vermeiden sollten, verdeutlicht eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG). Im Urteilsfall be-

In dieser Ausgabe

- Investitionsabzugsbetrag:** 1%-Regelung spricht gegen eine betriebliche Pkw-Nutzung!..... 1
- Werbungskosten:** Vermietungsabsicht fehlt bei leeren, sanierungsbedürftigen Wohnungen 1
- Abzugsbeschränkung:** Kellerraum im Einfamilienhaus ist ein häusliches Arbeitszimmer 2
- Steuervorteile:** Bei Steuerstundungsmodellen darf der Verlustausgleich eingeschränkt sein 2
- Medikamente:** Lieferung von Zytostatika für ambulante Behandlung kann steuerbefreit sein..... 3
- Pflege/Unterhalt:** Freibetrag für Pflegeleistungen bei Verwandten in gerader Linie 3
- Minijobs:** Frist für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht verlängert..... 3
- Hausdach:** Private Gebäudekosten durch Installation einer Photovoltaikanlage 4
- Steuertipp:** Nutzen Sie ein Gebäude Ihrer „besseren Hälfte“ betrieblich?..... 4

fanden sich mehrere Wohnungen in einem desolaten, unbewohnbaren Zustand und standen seit Jahren leer. Das Finanzamt nahm an, die **Vermietungsabsicht** sei weggefallen. Das FG hat diese Einschätzung bestätigt und einen Werbungskostenabzug abgelehnt. Nach Ansicht der Richter hatte der Immobilieneigentümer seinen Entschluss, aus dem Objekt durch Vermietung Einkünfte zu erzielen, aufgegeben. Dafür sprachen folgende Umstände:

Der Vermieter hatte zwar eine Kostenschätzung bei einem Architekten eingeholt, der sich aber keine konkreten baulichen Sanierungsmaßnahmen entnehmen ließen. Nachdem auch durch die Einschaltung eines Maklers keine Vermietung zustande kam, beauftragte der Eigentümer den Makler mit dem **Verkauf der Immobilie**. Daraufhin kam es zu einer längeren Verhandlung mit einem potentiellen Mieter, die jedoch ebenfalls erfolglos blieb. Gegen eine Vermietungsabsicht des Eigentümers spricht es aus Sicht des FG darüber hinaus, wenn bei einem sanierungsbedürftigen und leerstehenden Wohnobjekt

- notwendige Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen unterlassen werden,
- Müll und Gerümpel nicht entfernt werden,
- Müllverursacher nicht zur Rechenschaft gezogen werden und
- sich keine nachhaltigen, auf eine Vermietung zielenden Aktivitäten feststellen lassen.

Abzugsbeschränkung

Kellerraum im Einfamilienhaus ist ein häusliches Arbeitszimmer

Erwerbstätige können die Kosten ihres häuslichen Arbeitszimmers nur in zwei Fällen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen: Ist das Arbeitszimmer

- der **Mittelpunkt** ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, sind die Kosten in tatsächlicher Höhe abziehbar (unbeschränkter Kostenabzug),
- zwar nicht der Tätigkeitsmittelpunkt, steht für die dort erledigten Arbeiten aber **kein Alternarbeitsplatz** zur Verfügung, ist ein Kostenabzug bis zu maximal 1.250 € pro Jahr zulässig (beschränkter Kostenabzug).

Die genannte Abzugsbeschränkung gilt jedoch nicht, wenn sich das Arbeitszimmer **außerhalb der häuslichen Sphäre** befindet. Ein solches außerhäusliches Arbeitszimmer liegt beispielsweise vor, wenn Sie eine separate Wohnung in einem

Mehrfamilienhaus als Büro nutzen (auf einer anderen Etage als die Privatwohnung). Die Kosten dieses Raums dürfen - sofern eine betriebliche oder berufliche Nutzung vorliegt - stets in voller Höhe steuerlich abgezogen werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat darauf hingewiesen, dass ein als Arbeitszimmer genutzter Kellerraum in einem Einfamilienhaus in aller Regel ein häusliches Arbeitszimmer ist. Er unterliegt somit den Abzugsbeschränkungen. Einzig bei intensivem **Publikumsverkehr** kann laut BFH die Verbindung zur häuslichen Sphäre aufgehoben sein. Gelegentliche Beratungsgespräche im Arbeitszimmer genügen hierfür jedoch nicht.

Hinweis: Nach der Rechtsprechung des BFH liegt ein Raum erst dann außerhalb der häuslichen Sphäre, wenn er nur über eine allgemeine Verkehrsfläche zugänglich ist, die auch fremde Dritte nutzen können. Kellerräume können daher meist nur in Mehrfamilienhäusern als außerhäusliche Arbeitszimmer eingeordnet werden, da sie dann über das allgemein zugängliche Treppenhaus erreichbar sind. Zudem setzt der BFH für diese steuergünstige Einordnung voraus, dass der Kellerraum mit separatem Vertrag angemietet wurde und kein „Zubehörraum“ der Privatwohnung ist.

Steuervorteile

Bei Steuerstundungsmodellen darf der Verlustausgleich eingeschränkt sein

Verluste aus Steuerstundungsmodellen sind nur mit späteren Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Eine Verlustverrechnung mit anderen positiven Einkünften und ein Vor- oder Rücktrag in andere Veranlagungszeiträume sind nicht möglich. Damit wollte der Gesetzgeber bestimmte Modelle unattraktiv machen, die gezielt auf **Steuerstundung** ausgerichtet sind. Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Davon ist beispielsweise auszugehen, wenn dem Anleger aufgrund eines vorgefertigten Konzepts zumindest in der Anfangsphase der Investition eine Verrechnung steuerlicher Verluste mit übrigen Einkünften ermöglicht wird.

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich geklärt, wie diese gesetzlichen Begrifflichkeiten zu verstehen sind: Damit ein Steuerstundungsmodell angenommen werden kann, muss eine **umfassende Investitionskonzeption** vorliegen, die sich an mehrere Interessenten richtet. Ein Konzept ist vorgefertigt, wenn es mittels eines Anlegerprospekts oder in ähnlicher Form (z.B. durch Katalog)

vertrieben wird. Darüber hinaus muss dem Investor eine Investitionsmöglichkeit „geboten“ werden. Er muss also eine **passive Rolle** bei der Entwicklung der Geschäftsidee und der Vertragsgestaltung einnehmen.

Hinweis: Die Annahme eines Steuerstundungsmodells erfordert aber nicht zwingend, dass der Fondsanbieter zum Konzeptvertrieb mit erzielbaren Steuervorteilen wirbt. Auch ein Vertrieb im Stillen kann dazu führen, dass Einbußen aus diesen Modellen den Verlustabzugsbeschränkungen unterliegen.

Medikamente

Lieferung von Zytostatika für ambulante Behandlung kann steuerbefreit sein

Wenn Sie als selbständig tätiger Arzt eines Krankenhauses im Rahmen einer ambulanten Krebsbehandlung zytostatische Medikamente verschreiben, kann deren Lieferung **von der Umsatzsteuer befreit** sein. Allerdings muss in tatsächlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht zwischen der Medikamentenlieferung und Ihrer ärztlichen Hauptleistung ein untrennbarer Zusammenhang bestehen.

Das Klinikum Dortmund hat bis zum Europäischen Gerichtshof (EuGH) geklagt. Streitig ist zwischen dem Finanzamt und der Klinik die Umsatzsteuerpflicht der Lieferung von Zytostatika im Rahmen einer **ambulanten Therapie**. Im Klinikum werden Krebspatienten im Rahmen einer Chemotherapie behandelt. Die an die Patienten verabreichten zytostatischen Medikamente wurden von der Krankenhausapotheke des Klinikums nach ärztlicher Verordnung für jeden Patienten individuell hergestellt. Die behandelnden Ärzte waren nicht angestellt, sondern innerhalb des Krankenhauses selbständig tätig.

Eine Steuerbefreiung kommt in Betracht, wenn es sich bei der Medikamentenabgabe um einen mit einer **ärztlichen Heilbehandlung** eng verbundenen Umsatz handelt. Entscheidend ist für den EuGH in diesem Zusammenhang, dass die Präparate durch einen selbständigen Arzt verabreicht wurden. Die Heilbehandlungen der Ärzte selbst sind steuerbefreit. Die Zytostatika werden durch die Krankenhausapotheke abgegeben. Beide Leistungen müssten untrennbar miteinander verbunden sein, damit eine Steuerfreiheit in Betracht kommt. Der EuGH traf in der Streitsache keine abschließende Entscheidung. Vielmehr muss jetzt der Bundesfinanzhof prüfen, ob die Medikamentenlieferung in tatsächlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht von der Hauptleistung der ärztlichen Heilbehandlung untrennbar ist.

Hinweis: Unstreitig ist, dass die Abgabe von zytostatischen Medikamenten umsatzsteuerfrei ist, wenn sie im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung erfolgt.

Pflege/Unterhalt

Freibetrag für Pflegeleistungen bei Verwandten in gerader Linie

Wer eine Person bis zu ihrem Tod unentgeltlich gepflegt hat und dafür mit einer Erbschaft bedacht wird, kann von einem erbschaftsteuerlichen **Freibetrag von bis zu 20.000 €** profitieren. Diese Vergünstigung honoriert das finanzielle bzw. ideelle Opfer, das der Erbe zu Gunsten des Erblassers erbracht hat. Die Höhe des Betrags richtet sich nach dem Wert der erbrachten Pflegeleistung. Dem Erben stehen aber nicht einfach pauschal 20.000 € zu, sondern er muss den Umfang und den Wert der Pflegeleistung gegenüber dem Finanzamt nachweisen.

Das Bayerische Landesamt für Steuern weist darauf hin, dass Erben kein Pflegefreibetrag zusteht, wenn sie gesetzlich zur Pflege oder zum Unterhalt verpflichtet waren. Zu diesem Personenkreis gehören Ehegatten, Lebenspartner und **Verwandte in gerader Linie**. Somit können Kinder, die ihre Eltern gepflegt haben, den Freibetrag grundsätzlich nicht abziehen (bestehende Unterhaltspflicht). Für Verwandte in gerader Linie gilt das Abzugsverbot aber nicht, wenn die **gepflegte Person vermögend** war. In diesem Fall war sie nach den zivilrechtlichen Regelungen nicht bedürftig, so dass auch keine gesetzliche Unterhaltspflicht der Verwandtschaft bestand.

Hinweis: Bei Verwandten in gerader Linie (z.B. Kindern, Eltern) ist ein Abzug des Pflegefreibetrags also nicht per se ausgeschlossen. Entscheidend ist, ob der Gepflegte mit seinem eigenen Vermögen in der Lage gewesen wäre, die Kosten eines Pflegedienstes zu tragen. Trifft dies zu, war die Verwandtschaft gesetzlich nicht verpflichtet, den Erblasser zu pflegen, sondern die Pflege erfolgte freiwillig, so dass ein Abzug des Freibetrags zulässig ist.

Minijobs

Frist für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht verlängert

Mit dem „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ wurde mit Wirkung zum 01.01.2013 die Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung auf **450 €** angehoben. Außerdem wurde die Versicherungsfrei-

heit in der gesetzlichen Rentenversicherung in eine **Rentenversicherungspflicht** mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt.

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer, die ihre Beschäftigung bereits **vor dem 01.01.2013** aufgenommen haben und deren Vergütung weiterhin maximal 400 € beträgt, bleiben auch künftig rentenversicherungsfrei.

Für neue Beschäftigungsverhältnisse sowie für Arbeitnehmer, deren monatliches Entgelt aufgrund der Neuregelung auf bis zu 450 € angehoben wurde, trat hingegen **ab dem 01.01.2013** Rentenversicherungspflicht ein. Die (Beibehaltung der) **Versicherungsfreiheit** setzt in diesen Fällen Folgendes voraus:

- den schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und
- die Meldung der gewünschten Befreiung durch den Arbeitgeber an die Einzugsstelle (spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Antrags).

In „Aufstockungsfällen“ wurde das monatliche Entgelt im Zuge der gesetzlichen Änderung auf bis zu 450 € angehoben. Die Anzeige der gewünschten Befreiung durch den Arbeitgeber an die Einzugsstelle fehlt derzeit vor allem in diesen Fällen häufig. Ohne entsprechende Meldung wird aber **keine wirksame Befreiung** von der Rentenversicherungspflicht erreicht. Die so entstandenen Beiträge wurden daher vielfach im Rahmen von Betriebsprüfungen nachgefordert.

Hierzu hat die Minijob-Zentrale klargestellt: Lag dem Arbeitgeber im Monat der Entgelterhöhung ein Antrag des Arbeitnehmers auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vor und wurde die gewünschte Befreiung bisher nur nicht der Minijob-Zentrale gemeldet, akzeptiert sie **bis zum 30.06.2014** die fehlende Meldung. Das bedeutet: In diesen Fällen ist der Minijob auch ohne Meldung an die Einzugsstelle von der Rentenversicherungspflicht befreit.

Ab dem 01.07.2014 muss der Arbeitgeber den Eingang des Antrags auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zwingend innerhalb von sechs Wochen bei der Minijob-Zentrale anzeigen. Das gilt für neue Beschäftigungsverhältnisse und in Entgelterhöhungsfällen. Anderenfalls besteht vom Tag der Entgelterhöhung bis zur Wirksamkeit der Befreiung Versicherungspflicht.

Hinweis: Ausführliche Informationen hierzu nebst Beispiel entnehmen Sie bitte dem Newsletter Nr. 01/2014 der Minijob-Zentrale, www.minijob-zentrale.de.

Hausdach

Private Gebäudekosten durch Installation einer Photovoltaikanlage

Die Kosten eines privaten, nicht zur Einkünfteerzielung genutzten Gebäudes lassen sich auch dann nicht anteilig steuerlich abziehen, wenn auf dem Dach eine Solaranlage betrieben wird. So hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall entschieden, in dem ein Landwirt auf den Dächern einer Reit- und einer Mehrzweckhalle zwei Photovoltaikanlagen betrieb. Beide Hallen hatte er seiner Ehefrau vermietet. Das Finanzamt sah die Vermietung als Liebhaberei an, da deren Erlöse unterhalb der Abschreibungsbeträge lagen. Der BFH hat die Kosten nicht als Betriebsausgaben anerkannt. Die Gebäudeabschreibung und die sonstigen Hallenkosten seien vollständig der (steuerlich nicht anerkannten) Vermietungstätigkeit zuzurechnen. Die Hallen gehörten **nicht zum Betriebsvermögen** des Betriebs „Stromerzeugung“, denn sie dienten der privaten Nutzung.

Steuertipp

Nutzen Sie ein Gebäude Ihrer „besseren Hälfte“ betrieblich?

Haben Sie die Anschaffungs- und Finanzierungskosten für ein Gebäude getragen, das nicht in Ihrem Eigentum steht, das Sie aber betrieblich nutzen? Dann können Sie **Abschreibungen** sowie **Schuldzinsen** gewinnmindernd geltend machen, auch wenn das Gebäude zum Beispiel Ihrem Ehepartner gehört. Ausschlaggebend ist nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf nicht, dass Sie Eigentümer des Wirtschaftsguts sind, sondern dass Sie die Aufwendungen in Ihrem betrieblichen Interesse tragen. Für den Betriebsausgabenabzug ist nur maßgeblich, dass Sie tatsächlich die Zins- und Tilgungsleistungen erbringen.

Sie können diese Kosten selbst dann gewinnmindernd absetzen, wenn sie vom **gemeinsamen (Ehegatten-)Konto** erbracht werden. Dieses Konto sollte sich wirtschaftlich Ihrer Sphäre zuordnen lassen, weil es sich beispielsweise fast ausschließlich aus der Zufuhr Ihrer Mittel speist. Das ist etwa denkbar, wenn auf das gemeinsame Konto Ihre sämtlichen Betriebseinnahmen fließen und Sie sämtliche Aufwendungen für die Immobilie in Fremdeigentum alleine getragen haben.

Mit freundlichen Grüßen